



Satzung des Vereins

In der Fassung zum 27.10.2009

TOP-Course Transplantation Operative Procedures e.V.
Geschäftsstelle: Max-Reger-Straße 2, 82049 Pullach
Telefon: 089 / 7444 2056 Telefax: 089 / 7444 2150
Bankverbindung: Konto Nr. 1001 142 189 Institut Stadtparkasse München

§ 1 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der wissenschaftlichen, forschenden und praktischen Arbeit in der Humanmedizin im Spezialbereich Organtransplantation und Organspende. Durch seinen Beitrag zur Ausbildung junger Mediziner sollen im Bereich der Organtransplantation neben theoretischem Fachwissen praktische chirurgische Fähigkeiten als zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten vermittelt und damit einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Deutschen und Europäischen Transplantationsgesellschaften geleistet werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Vermittlung von chirurgischen Techniken im Rahmen praktischer Lehrveranstaltungen und Seminare,
 2. Theoretische Vermittlung von allgemeinen und chirurgischen Kenntnissen im Bereich Organspende und Organtransplantation,
 3. Lehrveranstaltungen in Kleingruppen zur Anregung der aktiven Teilhabe eines jeden Teilnehmers und zur Förderung der Kommunikation der Teilnehmer untereinander,
 4. Bereitstellung neuer medizinischer Apparaturen und Untersuchungsgeräte,
 5. Informationsaustausch zwischen interessierten Ärzten und Wissenschaftlern,
 6. Durchführung wissenschaftlicher Studien,
 7. Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (3) Der Verein soll in enger Kooperation und in Abstimmung mit anderen Institutionen, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften, deren Arbeit der Organtransplantation und Organspende gewidmet ist, tätig sein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 AO) in der jeweils gültigen Fassung:
 1. Wissenschaft und Forschung
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- (5) Die Tätigkeiten des Vereins kommen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO der Allgemeinheit zu Gute.



- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und des Vereinszwecks auch Tochtergesellschaften in der Rechtsform der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH gründen bzw. sich an solchen beteiligen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne von § 1 Abs. 2 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Dessen unbeschadet kann der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit im Auftrage des Vereines und den Vorstandsmitgliedern für Arbeiten zur Verfolgung des Satzungszweckes, die über die Vorstandstätigkeit im engeren Sinne hinausgehen, eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen TOP-Course >Transplantation Operative Procedures<.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein betreibt die Eintragung ins zuständige Vereinsregister.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann werden, wer an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke interessiert ist.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen – und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied genießt die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an den satzungsmäßigen Aktivitäten teil.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, um die satzungsgemäßen Zwecke zu erreichen. Der Beitrag ist rechtzeitig zu entrichten.



§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Ordentliche - und Ehrenmitglieder haben nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit von sechs Monaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Sie haben das Recht, beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, sie ist an keine Frist gebunden; der Austritt erfolgt dann zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Ausschluss erfolgt wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einem Teil davon in Verzug befindet, oder wegen sonstiger den Vereinsinteressen zuwiderlaufender Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, nachdem dem Mitglied vorher unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit gegeben wurde, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die an eine Frist von drei Wochen gebunden ist.
- (6) Der Beschluss hat sofortige Wirkung; mit ihm erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Dem Verein bleibt das Recht, rückständige Beitragsforderungen geltend zu machen. Eine Rückgewähr von Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Schreiben des Vereins bzw. des Vorstandes an Mitglieder gilt innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Absendung des Schreibens an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugestellt. Über die Absendung des Schreibens hat die Geschäftsstelle des Vereins einen Vermerk zu fertigen, der die Zustelladresse des betreffenden Mitglieds und den Tag der Absendung per Post beinhaltet und von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter des Vereins bzw. einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



- (2) Der Vorstand kann bei besonderer Bedürftigkeit von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages absehen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und die Vereinsgeschäftsführung i.S.d. „besonderen Vertreters“ gem. § 30 BGB.

Daneben besteht ein wissenschaftlicher Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Ernennung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Dazu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitglieder.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestellter Vertreter.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.
- (9) Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig.
- (10) Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (11) Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; bleibt es dabei, entscheidet das Los.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung). In dieser Sitzung werden die Schwerpunkte für die Arbeit des laufenden Jahres festgelegt.
- (13) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email einzuladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (14) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Absatz 13 gilt entsprechend.
- (15) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ihn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dazu auffordert.



§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand und seine Mitglieder haften dem Verein gegenüber lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen oder Unterlassungen.
- (3) Der/die Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsmitglieder müssen von der Sitzung informiert sein.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die übrigen das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu stellen.
- (7) Der Vorstand überträgt die Vereinsgeschäftsführung auf den besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Der Zuständigkeitsbereich ist im § 12 der Satzung geregelt.
- (8) Der Vorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (9) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 12 VEREINSGESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Vereinsgeschäftsführung ist beauftragt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Sie hat die alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Geschäftsordnung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. Der Abschluss der zur operativen Leitung des Vereins notwendigen Verträge,
 2. Die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
 1. Die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 2. Der Abschluss langfristiger Verträge,
 3. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 4. Der Kauf und Verkauf von Liegenschaften.Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.



- (4) Der Vereinsgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand, die Vertretung und Repräsentation des Vereins gegenüber den öffentlichen Stellen, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
- (5) Die Vereinsgeschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand regelmäßige Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten zu allen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Vereins insbesondere seiner wirtschaftlichen Situation von Bedeutung sind.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der Vereinsgeschäftsführung. Die Mitglieder der Vereinsgeschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied der Vereinsgeschäftsführung aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Vereinsgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.

§ 13 DER WISSENSCHAFTLICHE BEIRAT

- (1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe den Verein in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Verein in der Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Institutionen, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften.

§ 14 UNTERZEICHNUNG VON BESCHLÜSSEN

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 VERMÖGEN DES VEREINS

- (1) Alle Beiträge, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.
- (2) Der Verein erzielt seine Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie durch Spenden und Zuwendungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt jährliche Schwerpunkte für die Aufgabengebiete, in deren Rahmen der Vorstand durch Beschluss festsetzt, welche Geldmittel aufgewendet werden dürfen.
- (4) Kein Mitglied erhält Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.



§ 16 VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass der Verein aufgelöst werden soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche TransplantationsGesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 29.Oktober 2009